



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren
der Bachelorstudiengänge International Management (IMX)
mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vom 24.01.2024

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1,2), §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 4, 23 Abs. 5 der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02.12.2019, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 15.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Fakultät ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschulen.

Die Studiengänge International Management (IMX) sind Integrierte Studiengänge mit abgestimmten Modulen. Das bedeutet, dass jeder Studierende die Hälfte des Studiums in Reutlingen, die andere Hälfte an einer Partnerhochschule studiert. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Doppelabschluss verliehen: Abschluss B.Sc. im Studiengang International Management der Hochschule Reutlingen und Abschluss der Partnerhochschule. Die Partnerhochschulen der Doppelabschlussstudiengänge International Management (IMX) sind in einem internationalen Hochschulnetzwerk organisiert.

§ 1 Verfahren und Zugangsvoraussetzung

- (1) In den Studiengängen International Management B. Sc. werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung vergeben.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind:
 - Der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, eine Deltaprüfung, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder eine anerkannte ausländische Vorbildung.
 - Bestandene Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
 - Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen International Management B. Sc. gestellt und sich für die Aufnahmeprüfung angemeldet hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein.
- (2) Für die Aufnahmeprüfung ist eine separate Anmeldung bis spätestens 15.07. erforderlich. Die Aufnahmeprüfung findet an von der Auswahlkommission festgelegten Tagen vor und direkt nach dem 15.07. statt. Die jeweiligen Aufnahmeprüfungstage werden auf der Homepage der ESB Business School veröffentlicht. Der individuelle Aufnahmeprüfungstermin wird allen Bewerber:innen von der Auswahlkommission zugewiesen. Der Aufnahmeprüfungstermin kann nicht verschoben werden.
- (3) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) der Hochschule Reutlingen.

- (4) Bewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bis zum 15.07. des Bewerbungsjahres deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt über eine in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung.

§ 3 Bestandteile der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:

- einem fachspezifischen Prüfungsgespräch (§ 4) und
- einer mündlichen Prüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen (§ 5).
Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird.

Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.

- (2) Machen Bewerber:innen ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der/dem Prüfungsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

§ 4 Fachspezifisches Prüfungsgespräch

- (1) Das fachspezifische Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten. Ziel ist es, die fachspezifischen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre in den Studiengängen International Management an der Fakultät ESB Business School und an der ausländischen Partnerhochschule zu überprüfen, um eine Befähigung für spätere internationale Managementfunktionen einzuschätzen. Das Gespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, wobei mindestens einer der Prüfenden ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fakultät ESB Business School sein muss. Weitere Prüfungsberechtigte können Professoren und Professorinnen, akademische Angestellte, Firmenvertreter:innen sowie Alumni sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob das fachspezifische Prüfungsgespräch für alle Bewerber:innen vor Ort oder in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5a der Allgemeinen Zulassungssatzung stattfindet.
- (2) Für das fachspezifische Prüfungsgespräch werden die Noten 1,0 (beste) bis 5,0 (schlechteste Note) vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 4,0.
- (3) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Ablauf des Vergabeverfahrens vernichtet.

§ 5 Mündliche Prüfung in den studiengangrelevanten Sprachen

- (1) In der 15-minütigen mündlichen Prüfung der Fremdsprache der jeweiligen Studiengänge soll ermittelt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen besitzt, um das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfung erfolgt durch die Sprachdozenten und -dozentinnen der Fakultät ESB Business School. Die Auswahlkommission entscheidet, ob die mündliche Prüfung für alle Bewerber:innen vor Ort oder in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5a der Allgemeinen Zulassungssatzung stattfindet.
- (2) Es gibt drei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
 - Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn im Ausland,
 - Bestanden mit Sprachniveau für den Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen und der Befähigung, nach 3 Semestern fachbezogenen Sprachkursen an der Hochschule Reutlingen, das Studium im Ausland fortzusetzen oder
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist eine Auswahlkommission, die aus den Studiendekanen und -dekaninnen der Bachelorstudiengänge International Management (IMX) besteht. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Auswahlkommission koordiniert. Besteht bei der Wahl der oder des Vorsitzenden Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der Fakultät. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen nach § 4 und § 5. Sie kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber:innen, die ein Zulassungsangebot erhalten, trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung oder die eines anderen Bewerbers oder Bewerberin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Auswahlkommission auf Bericht des zuständigen Prüfers/Prüferin oder der aufsichtführenden Person.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMX) der ESB Business School nehmen nur die Bewerber:innen teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden und damit die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachgewiesen haben.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management (IMX) der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 60% die Durchschnittsnote der HZB und mit 40% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch eingehen.
- (3) Auf Grundlage der unter Abs. 2 gebildeten Wertzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die Wertzahl aus dem gewichteten Durchschnitt wird nach der ersten Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet). Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 10.03.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 24.01.2024



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident